

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Birgit Wöllert, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/4095, 18/5123 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung  
in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 61 wird wie folgt gefasst:

„61. In § 134a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei ambulanten Entbindungen“ gestrichen.“

Berlin, den 9. Juni 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

Der beabsichtigte Regressverzicht in der vorgelegten Fassung (Unterscheidung zwischen einfach- und grobfahrlässig) verfehlt seine Wirkung, die privaten Haftpflichtprämien für Hebammen und Entbindungspfleger zu begrenzen. Er ist komplett zu streichen.

Da nur sehr wenige Fälle dadurch erfasst sind, wird es auch keine spürbare Entlastung geben. Demgegenüber stehen zu erwartende höhere Gerichtskosten durch die Feststellung des Grades der Fahrlässigkeit.

Eine nachhaltige Lösung ist durch einen gemeinsamen Haftungsfonds für alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Gesundheitsbereich zu erreichen. Das Risiko würde sich auf viele Schultern verteilen und die Prämien könnten nachhaltig sinken. Der Haftungsfonds sollte durch das Bundesversicherungsamt (BVA) verwaltet werden und wäre unabhängig von den kommerziellen Interessen der Versicherungsgesellschaften. Dazu ist zügig ein eigenständiger Gesetzentwurf vorzulegen.

§ 134a SGB V sieht die Erstattung einer Betriebskostenpauschale vor, in die auch die Berufshaftpflichtversicherung einfließt (im Rahmen der Beitragsstabilität). Auch hier sind Nachbesserungen zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen und damit der Versorgung von Schwangeren, Entbindenden und Wöchnerinnen notwendig.

Mit der Einführung des § 134a SGB V 2007 wurde festgelegt, dass die Hebammenvergütung nicht mehr wie zuvor vom Gesetzgeber auf dem Verordnungsweg festgesetzt wird, sondern direkt zwischen den Krankenkassen und den Hebammenverbänden ausgehandelt wird. Die Entlassung der Hebammen in die Selbstverwaltung erfolgte auf einem sehr niedrigen Vergütungsniveau. Deshalb sind die Vertragspartner ausdrücklich verpflichtet worden, bei den Verhandlungen der Vergütungssätze die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der freiberuflichen Hebammen zu berücksichtigen. Der Einschluss einer Betriebskostenpauschale wird in § 134a ausschließlich im Zusammenhang mit ambulanten Entbindungen benannt. Hebammengeleiteten Einrichtungen und Hebammenpraxen, die in der Vor- und Nachsorge und Schwangerenbetreuung tätig sind, sind dadurch von der Berücksichtigung der Betriebskosten ausgeschlossen. Diese Lücke für einen wichtigen Teilbereich der Versorgung mit Hebammenhilfe kann durch das Streichen dieses Zusatzes geschlossen werden.